

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 55/06 B

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Zustellbevollmächtigter:

..... ,

g e g e n

Betriebskrankenkasse ENKA,
Kleiner Kornweg 2, 65451 Kelsterbach,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. Januar 2007 durch den
Vorsitzenden Richter **B a l z e r** sowie die Richter **Dr. B e r c h t o l d**
und **Dr. B e r n s d o r f f**
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 30. März 2006 (L 8 KR 46/05) wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Die Beteiligten streiten im Wesentlichen darüber, ob der Kläger bei verschiedenen, in der Vergangenheit ausgeübten Tätigkeiten versicherungspflichtig beschäftigt war. Mit Bescheid vom 13. Juni 2003 stellte die beklagte Krankenkasse ua fest, dass versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse nicht bestanden hätten. Der Kläger hat sein Begehren mit der Klage weiterverfolgt. Im Hinblick auf die Frage der örtlichen Zuständigkeit hat ihm das Sozialgericht (SG) Darmstadt ergebnislos eine Frist zum Nachweis von Wohnsitz oder Aufenthaltsort im Bezirk des SG gesetzt und nach weiterem Hinweis die Klage mit Gerichtsbescheid vom 5. Mai 2004 (S 10 KR 407/03) mangels örtlicher Zuständigkeit des SG und deshalb als unzulässig abgewiesen, weil das Bundessozialgericht (BSG) "am 18. November 2003 (B 1 KR 1/02 S, SozR 4-1500 § 90 Nr 1) entsprechend entschieden" habe, dass ohne Angabe einer Adresse eine zulässige Eingabe bei Gericht nicht möglich sei. Das Hessische Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des Klägers mit Urteil vom 30. März 2006 (L 8 KR 46/05) zurückgewiesen, weil die Klage wegen fehlender Angabe eines Wohn- oder Aufenthaltsorts vom SG zutreffend als unzulässig angesehen worden sei.
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II

- 3 Die Beschwerde ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 5 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 6 1. Der Kläger beruft sich zunächst auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Hierzu muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus

Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16, mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch Bundesverfassungsgericht <BVerfG> SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 31). Für die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung einer verfassungsrechtlichen Frage gilt nichts anderes. Die Begründung darf sich auch insofern nicht auf eine bloße Berufung auf Normen des Grundgesetzes (GG) beschränken, sondern muss unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BVerfG und des BSG darlegen, woraus sich im konkreten Fall die Verfassungswidrigkeit ergibt (BSG SozR 1500 § 160a Nr 11).

- 7 Die Begründung genügt diesen Anforderungen nicht. Der Kläger hat schon keine klare und hinreichend konkrete Rechtsfrage aufgeworfen, über die in einem Revisionsverfahren zu entscheiden wäre. Auch ist nicht dargelegt, warum der von ihm angesprochene Themenbereich klärungsbedürftig geblieben oder erneut klärungsbedürftig geworden ist. So fehlt es an einer Auseinandersetzung mit dem vom Berufungsgericht herangezogenen Beschluss des BSG vom 18. November 2003 und den darin enthaltenen gerichtsverfahrensrechtlichen, datenschutzrechtlichen, kostenrechtlichen und verfassungsrechtlichen Überlegungen ebenso wie an einer Befassung mit den dort wiedergegebenen anderen höchstrichterlichen Entscheidungen und Literaturmeinungen. Damit, dass der Kläger eine der in diesem Beschluss als abweichend bezeichneten Entscheidungen (VGH Kassel, NJW 1990, 140) zitiert und sich dessen Auffassung ohne weitere Begründung zu eigen gemacht hat, hat er die erneute Klärungsbedürftigkeit des von ihm hervorgehobenen Fragenbereichs nicht aufgezeigt. Gleiches gilt, soweit er vorträgt, die Auffassung des LSG, dass seine Klage wegen fehlender Angabe eines Wohn- oder Aufenthaltsorts unzulässig sei, "verstoße gegen Artikel 2, 3, 14, 19 IV und 20 III GG". Dieser Vortrag ist nicht geeignet, zu einer Fortentwicklung des Rechts unter Änderung der dargestellten Rechtsprechung des BSG zu führen. Der Kläger benennt zwar zahlreiche Fundstellen von Entscheidungen des BVerfG und Äußerungen in der Literatur zur Auslegung von §§ 57 und 98 SGG, § 30 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil, §§ 16 und 899 der Zivilprozessordnung sowie § 17a des Gerichtsverfassungsgesetzes aus verfassungsrechtlicher Sicht. Weder zeigt er jedoch die Maßstäbe der von ihm genannten Grundrechte auf noch legt er dar, woraus sich im konkreten Fall die Verfassungswidrigkeit der vom LSG vorgenommenen Auslegung ergeben soll. Insoweit fehlt vor allem eine Auseinandersetzung mit der vom Berufungsgericht - und vom BSG in seinem Beschluss vom 18. November 2003 - in Bezug genommenen Entscheidung des BVerfG vom 2. Februar 1996 (1 BvR 2211/94, NJW 1996, 1272) und den darin enthaltenen Nachweisen aus seiner Rechtsprechung.



- 8 2. Verfahrensmängel (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), die zur Zulassung der Revision führen könnten, sind nicht in der gebotenen Weise bezeichnet.
- 9 Soweit der Kläger sinngemäß einen Verfahrensmangel darin sieht, dass das LSG die Zulässigkeit der Klage von der Mitteilung einer ladungsfähigen Aufenthaltsortadresse abhängig gemacht hat, und sich dadurch für in seinem Grundrecht auf wirkungsvollen Rechtsschutz (Art 2 Abs 1 GG iVm dem Rechtsstaatsprinzip) verletzt hält, das eine unzumutbare Erschwerung des Rechtswegs verbietet, hat er die zur Bezeichnung eines solchen Verfahrensmangels nötigen Umstände nicht dargelegt. Hierzu gehört nämlich auch die Darlegung, dass die Möglichkeit besteht, dass das LSG ohne den Verfahrensverstoß zu einem für ihn günstigeren Ergebnis gelangt wäre, die Berufungsentscheidung mithin auf dem Verfahrensmangel beruhen kann. Dahingehende Ausführungen hat der Kläger in der Beschwerdebegründung unterlassen: Wegen der im Tatbestand seines Urteils enthaltenen (Seite 4) Bezugnahme des Berufungsgerichts auf die erstinstanzliche Entscheidung, in der dahingestellt geblieben war, ob die Klage auch wegen anderweitiger Rechtshängigkeit der Sache bei dem SG Mainz unzulässig ist, hätte für den Kläger Veranlassung bestanden, die Streitgegenstände der von ihm betriebenen und noch laufenden sozialgerichtlichen Verfahren darzustellen und gegeneinander abzugrenzen. Insoweit wäre gerade auch darzutun gewesen, ob der von der Beklagten zur Frage der Versicherungspflicht erlassene Bescheid vom 13. Juni 2003 nach Auffassung eines der beteiligten Gerichte bereits Gegenstand eines anderen sozialgerichtlichen Verfahrens geworden ist. Der Kläger hätte ferner Ausführungen dazu machen müssen, warum die Klage nicht auch wegen fehlenden Vorverfahrens unzulässig ist. So hat die Beklagte, worauf das LSG im Urteilstatbestand hingewiesen hat (Seite 5), darüber Mitteilung gemacht, dass gegen den Bescheid vom 13. Juni 2003 ein Widerspruchsverfahren nicht durchgeführt wurde. Der genannten Darlegungen des Klägers bedarf es auch dann, wenn das Berufungsgericht selbst - anders als das SG in seiner Entscheidung - in den Gründen seines Urteils nicht ausdrücklich betont hat, dass sich die Klage auch aus anderen, vom angeblichen Verfahrensmangel nicht berührten Gründen als unzulässig erweisen könnte, sondern lediglich durch Hinweise im Urteilstatbestand zu erkennen gegeben hat, dass solche Prüfungen in Betracht kommen.
- 10 Soweit der Kläger im Rahmen seiner Beschwerdebegründung rügt, das LSG habe seinen Vortrag, dass er keine Wohnung und keine sonstige Aufenthaltsadresse habe, "brüsk zurückgewiesen" und "nicht wahrgenommen", dass er an zwei völlig verschiedenen Daten die beiden verschiedenen Klagen eingereicht habe, hat er eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG) nicht dargelegt. Er hat damit nicht substantiiert dargetan, dass das Berufungsgericht sein tatsächliches Vorbringen entweder überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder doch bei seiner Entscheidung ersichtlich nicht erwogen hat. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Gerichte das entgegengenommene Beteiligtenvorbringen auch zur Kenntnis genommen und in Erwägung gezogen haben, zumal



sie nicht verpflichtet sind, sich mit jedem Vorbringen in den Entscheidungsgründen ausdrücklich zu befassen (vgl BVerfG SozR 1500 § 62 Nr 16, mwN). Insoweit bedarf es jeweils des Vortrags besonderer Umstände des Einzelfalls, die einen Gehörsverstoß durch das Gericht nahe legen.

- 11 Soweit der Kläger einen Verfahrensmangel schließlich darin sieht, dass das Berufungsgericht der Frage nicht nachgegangen ist, ob er eine Wohnung und/oder Aufenthaltsadresse besitzt, ihm stattdessen den "Negativbeweis" zugemutet hat, dass "es etwas, was es nicht gibt, auch wirklich nicht gibt", und meint, dadurch habe es seine nach §§ 157, 103 SGG bestehende Aufklärungspflicht verletzt, ist dieser ebenfalls nicht entsprechend bezeichnet (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Kläger verkennt, dass die Nichtzulassungsbeschwerde auf eine Verletzung des § 103 SGG nur unter den in § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG genannten Voraussetzungen gestützt werden kann.
- 12 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

